

§ 41 IfSG

Abwasser

(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung des in Satz 1 genannten Abwassers unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch die zuständige [Behörde](#).

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, bezüglich des Abwassers durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu [erlassen](#). Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Das [Grundrecht](#) der [Unverletzlichkeit der Wohnung](#) ([Art. 13 Abs. 1 GG](#) (Grundgesetz)) kann insoweit eingeschränkt werden.